

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/123/42

Dresden, 5. November 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7715

**Thema: Politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit der
„Wir sind alle LinX“- Demonstration in Leipzig am
18.09.2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen und welchen Straftaten kam es durch wie viele Tatverdächtige im Zusammenhang mit der „Wir sind alle LinX“-Demonstration/Ausbreitung (inklusive Vor- und Nachphase) am 18.09.2021 in Leipzig? (Bitte aufschlüsseln nach Tathandlung, Einordnung PMK, Tatverdächtige, Verhaftungen)

Im Zusammenhang mit den o. g. demonstrativen Ereignissen werden 35 Ermittlungsverfahren (EV) geführt (Stand: 1. November 2021); diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Tathandlung/-bestand	Anzahl EV
Schwerer Landfriedensbruch	2
Landfriedensbruch	5
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und Bedrohung	1
Belohnung und Billigung von Straftaten	1
Beleidigung	1
Gefährliche Körperverletzung	3
Sachbeschädigung	18
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte i. V. m. Gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung	1
Körperverletzung im Amt	1
Verstoß gegen das Sächsische Versammlungsgesetz	2

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

In fünf Fällen wurden sechs Tatverdächtige ermittelt; Festnahmen gab es keine. Es wird darauf hingewiesen, dass die strafrechtlich relevanten Sachverhalte derzeit Gegenstand der Ermittlungen im Rahmen entsprechender Ermittlungsverfahren sind. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass zu den übrigen erfragten Aspekten abschließende Antworten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind und die Angaben aufgrund der laufenden Bearbeitung Änderungen unterliegen.

Frage 2:

Wie viele und welche Straftaten nach Frage 1. konnten Linksextremisten zugeordnet werden? Falls keine Zuordnung möglich ist, warum nicht? (Bitte genau aufschlüsseln, welche Tat welcher linksextremistischen Gruppierungen/Einzelperson zugeordnet werden konnte)

Hinsichtlich der Zuordnung von Straftaten zu Linksextremisten wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7322 verwiesen.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die grundsätzliche Teilnahme und Aktivitäten von Linksextremisten sowie hinsichtlich des Mitführens von linksextremistischen Symbolen und Zeichen an bzw. bei der o. g. Demonstration/Ausschreitung? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen und Einzelpersonen, teilnahmen und welche linksextremistischen Symbole und Zeichen gezeigt wurden und welchen Teilnehmern diese ggf. zugeordnet werden konnten)

Frage 4:

Welche Demonstrationsaktivitäten/Straftaten konnten insbesondere den Gruppierungen „Wir sind alle LinX“, „Solidaritätsbündnis Antifa Ost“, „Internationalistischer Block gegen die Kriminalisierung der HDP“, „Revolutionärer Block“ und „Nationalismus ist keine Alternative“ zugeordnet werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

An der Demonstration „Wir sind alle Antifaschist:innen – Wir sind alle LinX“ beteiligten sich auch Linksextremisten, darunter die linksextremistischen Gruppen Prisma – Interventionistische Linke Leipzig und die Undogmatische Radikale Antifa. Etwa 1.000 Linksextremisten waren gewaltbereit. Etwa 500 Linksextremisten beteiligten sich an den anschließenden Ausschreitungen.

Linksextremisten zeigten im Rahmen der Demonstration Transparente, hielten einen Redebeitrag, entzündeten Pyrotechnik und bewarfen ein Polizei- und mehrere Bankgebäude mit Flaschen, Steinen und Farbbeuteln. Während der Demonstration wurden unter anderem Fahnen mit linksextremistischer Symbolik gezeigt, darunter Fahnen der „Antifaschistischen Aktion“ und Fahnen mit dem „Anarcho-A“-Zeichen. Fahnen der extremistischen „Volksverteidigungseinheiten YPG“ sowie der extremistischen „Kurdischen Frauenbewegung in Europa TJK-E“, einer Massenorganisation der extremistischen „Arbeiterpartei Kurdistans PKK“, konnten im „Internationalistischen Block gegen die Kriminalisierung der HDP“ festgestellt werden. Extremisten verwenden solche Fahnen regelmäßig bei öffentlichen Veranstaltungen als Ausdruck ihrer Kurdistansolidarität.

Einer weiteren Beantwortung der Fragen stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Förderung und Unterstützung der o.g. Demonstration/Ausschreitung durch den „Rote Hilfe e.V.“ und insbesondere dessen Einrichtung eines Spendenkontos für Lina E.?

Der linksextremistische Verein Rote Hilfe e. V. hat zur Teilnahme an der Demonstration „Wir sind alle Antifaschist:innen – Wir sind alle LinX“ aufgerufen. Darüber hinaus war der linksextremistische Verein Rote Hilfe e. V. über seine bundesweite Kampagne „Wir sind alle Antifa – Wir sind alle LinX“ in die Organisation der Demonstration eingebunden.

Die Ortsgruppe Berlin des linksextremistischen Vereins Rote Hilfe e. V. führt ein Spendenkonto für Lina E., das die Ortsgruppe auch verwaltet und bewirbt.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.


Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller